

Zweiter Wahlgang für 1 Mitglied des Ständerats

vom 17. November 2019 (Amtsperiode 2020–2023); bereinigte Wahlvorschläge

Bei Majorzwahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach der neu Kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht (§ 37a WAG; BGS 131.1).

Nr. Kandidierende

01 Michel Matthias, 1963, Regierungsrat bis 2018, Widenstrasse 12, 6317 Oberwil, FDP Zug

02 Tännler Heinz, 1960, Regierungsrat, Bellevueweg 24, 6300 Zug, SVP Schweizerische Volkspartei

03 Zimmermann Gibson Tabea, 1970, Kantonsschullehrerin, Rothusweg 3c, 6300 Zug, Alternative – die Grünen

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Zug, 25. Oktober 2019

Staatskanzlei des Kantons Zug

43 869286